

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 5. September 1979

Umpfarrung des Ortsteils Himmelreich von Kirchzarten nach Buchenbach. — Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder. — Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral. — Ökumenischer Fürbittkalender. — Herbstkurse des TPI. — Versetzungen. — Besetzung von Pfarreien. — Ausschreibung von Pfarreien. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 115

### Umpfarrung des Ortsteils Himmelreich von Kirchzarten nach Buchenbach

Nach Anhören des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald trennen Wir hiermit den Ortsteil Himmelreich von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Kirchzarten los und teilen diesen der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Buchenbach zu.

Freiburg i. Br., den 16. August 1979

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 116

### Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder

Die nachkonziliare Erneuerung der Kirche hat unsere Gemeinden zu einer größeren Aufmerksamkeit auf das Taufsakrament geführt. Der neue liturgische Ordo „Die Feier der Kindertaufe“ vom 6. August 1971 läßt die Bedeutung und den Anspruch des Taufgeschehens besser erkennen.

Allerdings wird die Zahl der Eltern größer, die sich nur schwer entscheiden können, für ihr Kind das Sakrament der Taufe zu erbitten. Sie sind geneigt, die Taufe ihrer Kinder hinauszuschieben. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe. Wer in innerer Distanz zur Kirche steht und im Glauben selber unsicher ist, kann auch eine Glaubensüberzeugung nur noch schwerlich vermitteln. So stehen viele Eltern hilflos vor der Aufgabe, ihre Kinder religiös zu erziehen. Klärung und tiefere Begründung werden so zu einer vordringlichen pastoralen Aufgabe. Ein anderer Grund, weshalb Eltern die Taufe für ihre Kinder nicht erbitten, liegt im Wunsch, die Kinder mögen sich selbst später entscheiden können. Hinter diesem Wunsch steht mitunter ein verkürztes Verständnis von Freiheit, mitunter persönliche Unsicherheit im Glauben.

Schließlich löst sich für viele heute das Ja zu Religion und Christentum im allgemeinen ab vom Ja zur Kirche.

Taufe wird in dieser Sicht unerheblich und erscheint als Förmlichkeit und als bloßer Ritus. Der Zusammenhang des Glaubens an Jesus Christus mit Sakrament und Kirche muß neu erschlossen werden. Wenn die Eltern eine Hilfe bekommen, ihre Glaubensüberzeugung zu klären und neu zu festigen, besteht eher Aussicht, daß sie auch den vollen Sinn der Taufe für ihr christliches Leben bejahen und die rechte Entscheidung für ihre Kinder treffen werden. Deshalb geben wir den Seelsorgern diese Handreichung mit Darlegungen zur Heilsbedeutung der Taufe und zum Sinn der Kindertaufe sowie einigen Hinweisen auf pastorale Aufgaben in die Hand.

#### 1. Die Heilsbedeutung

1.1 Das Leben des einzelnen mit Gott wird sakramental grundgelegt in der Taufe. Sie verleiht die Rechtfertigungsgnade und bewirkt dadurch die Vergebung der Sünden und die Heiligung des Menschen. Schon die erste Darlegung vom Wirken der Kirche in der Apostelgeschichte weist darauf hin. Bei der Pfingstpredigt verlangt der Apostel Petrus den Empfang der Taufe zur Vergebung der Sünden und als Zeichen der Bekehrung (Apg 2,37 f). Petrus antwortet den Menschen, die auf seine Predigt hin fragen: „Was sollen wir tun?“, mit der Aufforderung: „Bekehret euch und ein jeder von euch lasse sich taufen auf den Namen Christi zur Vergebung eurer Sünden“.

1.2 Gott wirkt das Heil des Menschen in der Geschichte: durch Menschwerdung, Tod und Auferweckung seines Sohnes Jesus Christus. Dieses Heil wird in der Geschichte weitergegeben durch die Verkündigung des Evangeliums und die Taufe. Diese stiftet äußerlich sichtbar und innerlich wirksam die Beziehung des einzelnen Menschen zu Jesus Christus, sie gliedert ihn in Jesus Christus ein, in sein Leben mit dem Vater im Heiligen Geist. Gott hat jedem Menschen zugedacht, in der natürlich-menschlichen Verwirklichung seines Lebens am Leben Gottes teilzunehmen. Dieser Anteil am Leben des dreifaltigen Gottes wird durch die Taufe geschenkt.

Sicherlich ist Gottes Heilswirken keine Grenze gesetzt. Der Mensch aber ist gehalten, den Weg des Heiles zu gehen, den Gott uns verbindlich vorgibt: „Bekehrt euch und jeder von euch lasse sich auf den Namen Jesu Christi taufen zur Vergebung eurer Sünden“ (Apg 2, 38).

1.3 Vorher lebt der Mensch in einem Zustand, der, wenn auch analog, so doch mit Recht „Sünde“ heißt, weil er nicht dem ursprünglichen Heilswillen Gottes entspricht und menschlicher sündiger Fehlentscheidung am Anfang der Unheilsgemeinschaft entspringt, in die wir alle hineingeboren sind. Aus diesem Zusammenhang mit dem Nein zu Gott, das am Anfang der Geschichte steht, löst uns die Taufe; sie führt uns ein in den Zusammenhang des Ja, das Gott mit Jesus Christus spricht.

1.4 Wer als Mensch geboren wird, der wird Glied der Menschheit. Er steht zu den anderen Menschen in Beziehung, er lebt nicht nur von sich und für sich, sondern von den anderen und für die anderen. Entsprechendes gilt von der Taufe. Wer getauft wird, der wird Glied „am Leib Christi, der Kirche“ (Kol 1.18). Die Eingliederung in Christus ist die Eingliederung in die Kirche. Die geschichtliche Gemeinschaft mit Christus durch die Taufe ist Gemeinschaft mit dem in der Kirche wirkenden Christus und mit denen, die zu ihm durch Glaube und Taufe gehören und so als heilige Bausteine den lebendigen Tempel des Heiligen Geistes aufbauen.

## 2. Der Sinn der Kindertaufe

2.1 Der Anfang des Menschenlebens liegt nicht in der Macht dessen, der zu leben anfängt. Er wird in dieses Leben hineingestellt und so auch in jene Unheilsgemeinschaft hineingeboren, zu der im anfänglichen Nein des Menschen zu Gott die geschichtliche Menschheit wurde. Gott hat in Jesus sein neues Ja zu uns gesprochen. Durch die Taufe treten wir ein in die Gemeinschaft mit diesem Ja. Daher ist es sinnvoll, ja drängend, daß der Mensch schon von Anfang an in diese Gemeinschaft aufgenommen, daß er getauft wird.

2.2 Sicher ist die Taufe darauf angelegt, durch unsere freie Entscheidung beantwortet und angeeignet zu werden. Nur wo wir im Maße unserer Fähigkeit bereit sind, ja zum Ja Gottes zu sagen, kann dieses Ja in uns wirksam werden. Aber unsere Freiheit vermag nicht den Anfang vom Nullpunkt aus zu setzen, sondern sie ist immer Antwort, wir bleiben angewiesen auf die Vorgabe. Auch und gerade die Heilzusage Gottes liegt der Antwort des Menschen voraus; Gott bleibt der gnadenhaft und ungeschuldet Gebende. Der Mensch kann immer nur die liebende Antwort geben. So sind die Sakramente Tat Gottes am Menschen. Auch daß der Mensch Gottes Zuwendung annimmt, wird durch seine Gnade erst ermöglicht.

Eltern, die den Grundsatz einer persönlichen Entscheidungsfreiheit bejahen, sollten bedenken, welche Konsequenzen sich aus einem Wartenwollen, bis das Kind aus eigener Überzeugung eine Glaubensgemeinschaft annehmen will, ergeben. Ist bei Beachtung eines solchen Grundsatzes Erziehung überhaupt möglich? Auch die Zugehörigkeit zu einem Volk, zu einer bestimmten Kultur und Sprache ist vorentschieden und kann nicht erst zu einem späteren Zeit-

punkt gewählt werden. Ein Kind, mit dem nicht wenigstens das Risiko einer Sprache eingegangen wird, kann nicht die Fähigkeit erlangen, zu sprechen, oder sich für eine oder gegen eine Sprache zu entscheiden.

Das Kind taufen lassen heißt: es befähigen, der Zuwendung Gottes aus der Kraft Gottes und in der Gemeinschaft mit dem Glauben der Eltern zu antworten.

Daher werden gewissenhafte Eltern durch ihre Entscheidung für die Taufe dem Kind vom Anfang seines Lebens an die Verbindung mit Christus und das Leben in der Glaubensgemeinschaft der Kirche erschließen. Die Taufe des Kindes ist sichtbarer Ausdruck der Glaubensüberzeugung der Eltern und das Bekenntnis zu ihrer Verpflichtung, das Kind in diesen Glauben hineinwachsen zu lassen. So ist die Taufe auch das erste grundlegende Geschenk der Eltern für ihr Kind, insofern es dadurch Anteil gewinnt am Glauben der Eltern und der kirchlichen Gemeinschaft.

2.3 Wir leben nicht mehr in einer homogenen Gesellschaft, sondern wir müssen von einer Pluralität der Meinungen, weltanschaulicher Gruppen und religiöser Bekenntnisformen ausgehen.

Glaubensverunsicherung, Distanzierung von der Kirche, Säkularisierung des Lebens greifen um sich. Diese Situation fordert mehr als früher von allen die persönliche Glaubensentscheidung und das entscheidende Bekenntnis. Für eine Entscheidung zum Glauben aus einer positiven Freiheit heraus ist das Hineinwachsen und die Einübung in das Glaubekönnen eine wichtige Voraussetzung geworden. Beobachtungen und Einsichten der verschiedenen Wissenschaften vom Menschen zeigen, von welcher grundlegender Bedeutung die allerersten Erfahrungen des Kindes für seine gesamt menschliche Entfaltung und für seine seelisch-geistige Prägung sind. Ein Kind kann seine menschlichen Fähigkeiten nur entfalten in der Geborgenheit einer Familie oder zumindest eines familiären Klimas, das vielfache Anregungen gibt.

Die Familie ihrerseits muß wieder in einer größeren Gemeinschaft und im Ganzen der Gesellschaft verwurzelt sein. Nur in der Verbundenheit eines gemeinschaftlichen Lebens gelingt eine volle menschliche Entfaltung mit zunehmender eigener Erfahrung. Das alles gilt auch von der Glaubensentwicklung des Kindes in der Familie.

Daher ist es heute besonders dringlich, dem Kind von früh an Verwurzelung und Heimat in der Glaubensgemeinschaft zu erschließen. Ohne festen Boden unter den Füßen lernt niemand zu gehen.

Allerdings liegt hier auch der Grund, weshalb aus der Sicht der Kirche der Aufschub der Taufe dort geboten erscheint, wo das in der Taufe grundgelegte Leben keinerlei Stütze und Entfaltung in der Umwelt des Kindes findet.

2.4 Taufe geschieht aber auch „zum Nachlaß der Sünden“ (DS 1514). Inwieweit kommt bei der Kindertaufe auch dieser Aspekt tatsächlich zur Geltung? Inwieweit ist unter dieser Rücksicht die Kindertaufe notwendig? Ohne Zweifel kann ein unmündiges Kind noch nicht persönlich

sündigen. Es kann sich auch nicht bekehren und die Taufe nicht durch eigene Entscheidung verlangen.

Hier ist zunächst auf die theologische Aussage von der Erlösungsbedürftigkeit aller Menschen zu verweisen. Wir müssen davon ausgehen, daß sich jeder Mensch in einer persönlichen Freiheitssituation vorfindet, die durch die Geschichte anderer Menschen mitbestimmt ist. Schuldhaftige Entscheidungen anderer sind ein nicht aufhebbares Moment, das die Vorgegebenheiten eines jeden Menschen beeinflusst. Diese Schuldbestimmtheit ist von der Ursünde an Moment der menschlichen Geschichte; dies meint die kirchliche Lehre von der „Ersünde“. Die Ursprungssünde wirkt sich verhängnisvoll für jeden Menschen aus. Vor allem ging durch sie für alle die übernatürliche Gnade verloren. Jedoch ist zu beachten, daß sie nicht als persönlich zu verantwortende Tat übertragen und angelastet wird. Wohl aber bedeutet sie einen Zustand, der nicht sein sollte, weil er Gottes ursprünglichem Heilswillen widerspricht. In diesem Sinn ist er „Sünde“.

Die Glaubensüberlieferung rechtfertigte die Kindertaufe weitgehend mit diesem Argument, daß die Menschen von Kindheit an mit der Ersünde belastet, wenn auch nicht im Sinne persönlicher Schuld dafür verantwortlich sind. So stellt Papst Innozenz III. (i. J. 1201) fest: „Die Ersünde, die ohne Zustimmung zugezogen wird, wird ohne Zustimmung durch die Kraft des Sakramentes nachgelassen“ (DS 780). Daß nicht nur Erwachsene, sondern auch neugeborene Kinder getauft werden, ist in der westlichen Kirche bereits für den Beginn des dritten Jahrhunderts bei Cyprian und in der Kirchenordnung Hippolyts sicher bezeugt.

Ausdrücklich bestritten wurde die Wirksamkeit der Kindertaufe auch durch einige Vertreter der Reformation, und zwar im Gegensatz zu Martin Luther, der auf der Kindertaufe bestand. Das Konzil von Trient lehnt nachdrücklich diese Bestrebungen ab und fordert weiterhin die Taufe der Säuglinge. Es betont, daß auch für sie die Aussage von der Taufe „zur Vergebung der Sünden“ anzuwenden ist (DS 1514). Auch in der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils (Art. 68 und 69) sowie in der Ordnung zur Feier der Kindertaufe, in der Pastoralanweisung der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 1970 und im Synodenbeschuß „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“ (Nr. 3.1.1) wird die Kindertaufe verlangt.

2.5 Christus hat die Taufe als Sakrament der Wiedergeburt gestiftet, das den Menschen das Heil eröffnet. Die Kirche begründet von Anfang an ihre Taufpraxis mit dem Befehl des Auferstandenen: „Darum geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern, tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie alles zu befolgen, was ich euch geboten habe“ (Mt 28,19 vgl. Mt 16,16).

Die Taufe wird von der Urgemeinde als Gehorsam gegen den Herrn verstanden. Die Kirche würde es als einen Verstoß gegen den Auftrag des Herrn betrachten, wenn

sie den Kindern dieses Zeichen des Heiles vorenthalten würde. Deshalb wird auch heute von den für die Kinder Verantwortlichen, von Eltern und Seelsorgern vor allem, verlangt, für die rechtzeitige Taufe der Kinder besorgt zu sein.

Wir sind aber in unserer Verantwortung für das Heil unseres Nächsten unabdingbar auf den Weg jener konkreten Verbindung mit Christus und jener konkreten Gemeinschaft in der Kirche gewiesen, die uns die Taufe eröffnet.

### 3. Pastorale Hinweise<sup>1</sup>

3.1 Die Geburt eines Kindes ist für die Eltern eine tiefe Erfahrung. Ihnen wächst mit der Sorge für das neue Leben eine eigene Verantwortung zu. Auch für das religiöse Leben sind sie die ersten und ursprünglichen Vermittler. Aus der Entscheidung für die Taufe des Kindes als Grundlage des Glaubenslebens ergibt sich für die Eltern eine klare Verpflichtung. Der zuständige Priester trägt eine besondere Verantwortung, daß die Eltern den Sinn der Taufe verstehen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen sowohl für die Erneuerung des eigenen Glaubens wie für die Entfaltung des Glaubens ihrer Kinder bejahen können.

3.2 Das Taufgespräch ist der geeignete Weg pastoraler Hilfe für die Eltern. Geburt und Taufe eines Kindes sind nach der Trauung nicht selten wieder ein erster Anlaß, sich mit Fragen des Glaubens und des Lebens mit der Kirche zu befassen.

Wir bitten die Seelsorger, die vorbildlichen Bemühungen fortzusetzen, die sie allenthalben — wie wir zu unserer Freude feststellen konnten — für die Taufgespräche aufgewandt haben. Beim Taufgespräch können im Glauben und in der religiösen Erziehung erfahrene Eltern mitwirken. Wenn dabei auch nur ein anfänglicher Austausch über die Verwirklichung des Glaubens im konkreten Leben gelingt, so kann dies doch dazu ermutigen, sich künftig am Leben der Kirche intensiver zu beteiligen. Wer selbst die Gemeinschaft mit Christus in seiner Kirche als den Weg zum Heil erkannt hat, wird diesen Weg auch den ihm anvertrauten Kindern von Anfang an eröffnen wollen. Die Frage nach der eigenen persönlichen Glaubensentscheidung wird zu einem Anruf an die Eltern des Kindes, für das Wachsen seines natürlichen und übernatürlichen Lebens zu sorgen.

3.3 Wann ist der richtige Zeitpunkt für die Taufe eines Kindes? Bei der Taufe werden die Kinder auf den Glauben der Kirche getauft, den Eltern und Paten bekennen. Sie bringen das Kind, damit es in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen wird und am Leben Christi Anteil gewinnt. Daher sollen in der Regel Vater und Mutter die Tauffeier mitvollziehen können. Die Eltern dürfen daher kurze Zeit warten, damit dies mit der nötigen Zeit

<sup>1</sup> vgl. dazu auch die Vorbemerkungen in „Die Feier der Kindertaufe“ und den Beschluß der Würzburger Synode „Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral“

für die Vorbereitung möglich wird. Jedoch gibt es keine vernünftigen Gründe, die Taufe längere Zeit hinauszuschieben. Sie soll in den ersten Wochen nach der Geburt stattfinden, spätestens innerhalb von vier Wochen, wenn kein wichtiger Grund dagegen spricht. Die Tauffeier sollte einerseits die aktive Mitgestaltung durch die Familie des Täuflings, andererseits aber auch die Teilnahme der Gemeinde ermöglichen. Daher findet sie normalerweise in der Pfarrkirche statt. Zur Hervorhebung des österlichen Charakters der Tauffeier empfiehlt es sich, sie am Sonntag zu halten. Eltern, Paten und Verwandte sollen sich persönlich angesprochen wissen. Ihre verständige Mitwirkung verlangt eine gute Vorbereitung der Feier. Eine Tauffeier in der Osternacht und in der sonntäglichen Eucharistiefeier einige Male im Verlauf des Jahres kann der ganzen Gemeinde die Taufe in ihrer kirchlichen Bedeutung sichtbar machen. Sie kann insbesondere auch den erwachsenen Christen den Sinn der im Säuglingsalter empfangenen Taufe für ihr eigenes Leben erschließen. In einer größeren Pfarrgemeinde mag ein Tauftermin, an dem jeweils einige Kinder gemeinsam getauft werden, das Sakrament der Eingliederung in die Kirche konkret erfahren lassen.

3.4 So wichtig für eine bewußte Tauffeier eine Zeit der Vorbereitung ist, so falsch wäre es, deshalb die Taufe über Gebühr zu verzögern. Geburt und Wiedergeburt haben einen inneren Zusammenhang. Mittelpunkt aller Überlegungen muß das Heil des Kindes sein. Wenn eine Krankheit für das Leben des Kindes fürchten läßt, ist darauf zu achten, daß es nicht ungetauft stirbt. Zwar dürfen wir im Vertrauen auf den allgemeinen Heilswillen Gottes und auf das allen Menschen zgedachte Erlösungswerk Christi davon ausgehen, daß niemand vom ewigen Heil ausgeschlossen ist, der ohne eigene Schuld die Taufe und damit die Kirchengliedschaft nicht erlangt hat. Wer jedoch das Leben mit Gott in Jesus Christus als ein Geschenk für sich erfahren hat, und Verantwortung für ein Kind trägt, wird besorgt sein, daß dem Kind im Falle der Lebensgefahr die Nottaufe gespendet wird und so dieses Kind ganz Gott anheimgegeben wird. Es wäre nicht recht, ihm die Gnade der Taufe vorzuenthalten, wenn es stirbt, bevor es zum Gebrauch der Vernunft gelangt. Auch in der Todesgefahr bringt die Taufspendung das Heilswirken Christi sichtbar zum Ausdruck.

3.5 Ein besonderes Maß an pastoraler Klugheit und Geduld ist gegenüber solchen Paaren erforderlich, die die Taufe für ihr Kind begehren, ohne selbst verheiratet zu sein. Die Seelsorger werden sich bemühen, diesen meist jungen Menschen den Sinn einer kirchlichen Trauung und den Segen eines christlichen Ehe- und Familienlebens zu erschließen und sie dazu zu ermutigen, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine gültige Ehe gegeben sind. Auch in einem solchen Fall darf die Taufe nur dann gespendet werden, wenn wenigstens einer der beiden Partner oder sonst jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist,

das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.6 Der in einer konfessionsverschiedenen Ehe lebende katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch seinen Kindern zu vermitteln. Der katholische Partner verspricht darum vor der Eheschließung, sich nach Kräften darum zu bemühen, daß die Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden. Fragen, die mit der Taufe und der religiösen Erziehung der Kinder zusammenhängen, sollten möglichst vor der Eheschließung geklärt werden. Die Taufe bedeutet die Eingliederung in die Kirche (vgl. 1.4). Bestrebungen, die Taufe von der Zuordnung zu einer bestimmten Konfession zu lösen, sind aus theologischen und pastoralen Gründen nicht zu rechtfertigen.

3.7 Ein Taufaufschub ist dann und nur dann notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern vielmehr als ein Angebot zur Klärung von Glaubensschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden. Die Taufe darf erst gespendet werden, wenn jemand im Lebensbereich des Kindes bereit ist, das Kind in den Glauben und das Leben der Kirche einzuführen.

3.8 Die noch nicht getauften Kinder bleiben besonders der Sorge des Pfarrers, seiner Mitarbeiter und der ganzen Gemeinde anvertraut. Diese müssen alles ihnen Mögliche tun, um im Kontakt mit den betreffenden Eltern und Kindern zu bleiben und die Voraussetzungen für die Taufe zu schaffen. Nachbarn, Freunde und Verwandte dieser Familien können besonders dabei helfen und so in ihrem Umkreis den missionarischen Auftrag des Herrn zu erfüllen suchen. Auch die noch nicht getauften Kinder christlicher Eltern sollen wie alle anderen zum Besuch kirchlicher Kindergruppen, der Religionsstunden und der Gemeindekatechese eingeladen werden. Dabei können sich Ansatzpunkte für die Hinführung zur Taufe ergeben.

3.9 Die erneuerte Taufordnung stellt die Erstverantwortung der Eltern für den Glauben ihrer Kinder besonders deutlich heraus. Sie betont jedoch auch die Aufgabe der Paten, die Eltern begleitend zu unterstützen, und ihrem Patenkind ergänzende Hilfen zu bieten. Diese Patenaufgabe wird umso wichtiger, je weniger die Eltern in der Lage sind, ihrem Kind die nötige menschliche und religiöse Förderung angedeihen zu lassen. Überdies muß noch das Bewußtsein dafür wachsen, wie wichtig eine familienbezogene Gemeindepastoral und die geistig-sittliche Atmosphäre der Umgebung für das Glaubensleben in den Familien und für die religiöse Entwicklung der Kinder ist. Dies gilt insbesondere für Heranwachsende in den Rei-

fungsstufen in denen die in der Taufe vorgegebenen Gaben und Aufgaben verwirklicht werden müssen. Das gilt nicht weniger auch für junge Eltern, die mit der rechtzeitigen Taufe ihrer Kinder ein entschiedenes Glaubenszeugnis ablegen sollen.

3.10 Wer in der Geburt eines Kindes die Spur vom Schöpfungsgeheimnis Gottes sieht, wird wünschen, daß dieses Kind Jesus Christus, dem menschengewordenen Sohn Gottes, gleichgestaltet wird. Das Sakrament der Taufe leitet diesen lebenslangen Weg der Nachfolge ein. Die Taufe ist das Grundsakrament, das „Tor zum Leben“. Sie eröffnet den Zugang zu dem von der Kirche vermittelten Heil und ermöglicht den Empfang aller anderen Sakramente. Der Getaufte soll den von Gott durch die Kirche empfangenen Glauben vor den Menschen bekennen. Durch das Sakrament der Firmung (*complementum baptismatis*) wird er noch vollkommener mit der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet; so wird er noch mehr befähigt und verpflichtet, als wahrer Zeuge Christi die Sendung Christi in Kirche und Welt weiterzuführen. Die Sakramente der Taufe und der Firmung sind zusammen mit der Eucharistie Sakramente der Eingliederung (Initiation) und führen zum Vollalter des erlösten Menschen.

Christliche Eltern, die ihre Kleinkinder nach dem Willen der Kirche taufen lassen, können der späteren Entscheidung ihrer mündig werdenden Kinder mit Vertrauen entgegensehen, wenn sie selbst als überzeugte Christen in Familie und Gesellschaft leben. Dazu gehört auch die aktive Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde. Jedoch bleibt der Lebensweg eines jeden Menschen letztlich ein Geheimnis zwischen Gott und diesem Menschen. Er ist nur in der Freiheit Gottes und der Freiheit des einzelnen selbst bestimmbar.

Alles erziehende und menschlich begleitende Tun kann letztlich nur diesem Geheimnis der Freiheit und seiner Einbettung in das Geheimnis der Einheit des Leibes Christi dienen, das uns den Raum der Liebe Gottes öffnet. Von ihr dürfen wir uns alle getragen wissen.

Bonn, den 12. Juli 1979

Nr. 117

### Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zur Krankenpastoral

Mit Freude stellen wir Bischöfe fest, daß sich die Erneuerung der Krankenpastoral in den letzten Jahren bereits vielerorts sehr segensreich ausgewirkt hat. 1975 erschien für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes die erneuerte „Feier der Krankensakramente“ und brachte eine neue Gestalt und Sinnggebung der Krankensalbung und eine neue Ordnung für die ganze Krankenpastoral. Ge-

wiß ist in den Jahren seither die tröstliche Auffassung von der Krankensalbung als dem aufrichtenden Sakrament, in dem der Herr den Seinen in der Krise schwerer Krankheit besonders nahe sein will, noch nicht allgemein durchgedrungen. Aber erstaunlich oft ist uns berichtet worden, wie es — vor allem bei gemeinsamer Spendung der Krankensalbung im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes — gelungen ist, die alte schreckhafte Vorstellung von der „Letzten Ölung“ als Todesbote abzubauen.

Es haben sich in diesen vier Jahren allerdings auch gewisse Unsicherheiten und Unstimmigkeiten im Umgang mit den neuen Riten und Bestimmungen ergeben. Sie veranlassen uns Bischöfe zu den nachfolgenden Hinweisen:

1. Da und dort ist die Meinung aufgetaucht, man könne eine Altersgrenze ansetzen, oberhalb derer man jedem alten Menschen, der darum bittet, die Krankensalbung spenden kann. Diese Meinung ist irrig und geeignet, den Sinn des Sakramentes zu verdunkeln. Die „Pastorale Einführung“ sagt ausdrücklich: Empfänger der Krankensalbung sind die Gläubigen, „die sich wegen Krankheit oder Altersschwäche in einem bedrohlich angegriffenen Gesundheitszustand befinden“ (8). Was man gemeinhin als unausbleibliche alltägliche Altersbeschwerden bezeichnet, ist damit nicht gemeint. Das Sakrament der Krankensalbung will den Trost Christi in die Lebenskrise hineinbringen, die entsteht, wenn ein Mensch von schwerer Krankheit gepackt wird oder feststellen muß, daß das Alter seine Lebenskraft mehr oder weniger gebrochen hat. Allerdings wollen wir in diesem Zusammenhang auch daran erinnern, daß die „Pastorale Einführung“ „jede kleinliche Ängstlichkeit“ (8) bei der Beantwortung der Frage ausdrücklich ablehnt, ob jemand die Krankensalbung empfangen kann.

2. Mancherorts ist die Sitte aufgekommen, die alten Menschen der Gemeinde zu einem Alten-Gottesdienst einzuladen, bei dem etwa alle Teilnehmer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, falls sie es wünschen, die Krankensalbung empfangen können. Aus den eben dargelegten Gründen kann das nicht gebilligt werden. „Gemeinsame Feiern der Krankensalbung im Rahmen einer größeren Versammlung“ (83—92) sollten um ihrer liturgischen und pastoralen Möglichkeiten willen auch in Zukunft angeboten werden — aber als eigene Gemeindegottesdienste für Kranke. In Kliniken und Krankenhäusern könnte die gemeinsame Feier der Krankensalbung je nach Situation ein regelmäßiger Bestandteil der Gottesdienstordnung werden. In den Gemeinden kann die Krankensalbung von Zeit zu Zeit im Rahmen eines eigenen, von der Gesamtgemeinde getragenen und gestalteten Gottesdienstes gespendet werden.

Dabei gilt für alle Empfänger der Salbung, daß sie namentlich angemeldet und in einem eigenen Gespräch auf das Sakrament vorbereitet sein müssen. Im Rahmen dieser Vorbereitung sollte jeder, der die Krankensalbung empfangen will, zur sakramentalen Beichte eingeladen werden. Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen und An-

sagen muß unbedingt verhindert werden, daß während der Feier unangemeldete und unvorbereitete Gläubige die Spendung des Sakramentes erbitten.

Eindringlich bitten wir die Pfarrer, bei hohen Anmeldezahlen mehrere Feiern mit einer überschaubaren Zahl von Teilnehmern anzuberaumen. Es sind uns Fälle bekanntgeworden, in denen in ein- und derselben Feier mehr als 200 Kranke das Sakrament empfangen haben. Der Eindruck einer Massenspendung, vielleicht gar noch durch einen einzelnen Spender, wäre beim Sakrament der Krankensalbung besonders peinlich.

3. Bei dieser Gelegenheit rufen wir die nicht überall beachtete Weisung der „Pastoralen Einführung“ in Erinnerung: „Dem Ortsordinarius obliegt die Verantwortung für die größeren Feiern, in denen etwa Kranke aus verschiedenen Pfarreien oder Krankenhäusern zum Empfang der heiligen Salbung zusammengeführt werden“ (17). Für Feiern dieser Art besteht die Pflicht vorheriger Anmeldung\* bei den Bischöflichen Ordinariaten.

4. Wenn es zutrifft, daß mancherorts unter Berufung auf den neuen Ritus bei der Krankensalbung nur noch die Stirne gesalbt wird, so muß gesagt werden: Dies ist ein Irrtum. Im neuen Ritus heißt es ausdrücklich: „Dann nimmt der Priester das heilige Öl und salbt den Kranken auf der Stirn und auf den Händen“ (76). Auf den Sinn dieses neuen, doppelten Bezeichnens haben wir in unserem „Einführungswort“ von 1974 eigens hingewiesen: „Die Salbung . . . auf Stirn und Hände . . . meint den Menschen in seiner Ganzheit als denkende und handelnde Person“ (S. 24). Nur in besonderen Notfällen kann man sich mit der Salbung der Stirn begnügen.

Gleichfalls nicht sinnvoll und nicht statthaft ist es, bei einer größeren Zahl von Kranken die individuelle Handauflegung durch eine kollektive Handausstreckung über alle Kranke zu ersetzen. Bei der Beschreibung der gemeinsamen Handauflegung ist ausdrücklich von „Auflegung“ der Hände die Rede (vgl. 82 b und 90). Die bei der Neuregelung endlich wiederhergestellte Handauflegung soll wie die individuelle Salbung deutlich machen, daß der Herr sich mit seiner aufrichtenden Kraft zu jedem einzelnen neigt. Bei einer kollektiven Handausstreckung kommt das nicht genügend deutlich zum Ausdruck.

5. Wenn ein Kranker, der zu einer gemeinsamen Feier der Krankensalbung eingeladen wurde, den Wunsch äußert, das Sakrament daheim zu empfangen, dann sollte diesem Wunsch entsprochen werden. Dabei sollten sich zu einer solchen häuslichen Krankensalbungsfeier nach Möglichkeit die Angehörigen des Kranken als „Hauskirche“

\* Gemeint ist: auf den inneren Handflächen.

\* Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat auf seiner Sitzung am 20. 11. 1978 in Würzburg-Himmelsporten beschlossen, daß die Nummer 83 der „Feier der Krankensakramente“ in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland in diesem Sinne zu verstehen und zu handhaben ist (vgl. auch die Nummern 17 und 83 im „Ordo unctionis infirmorum eorumque pastoralis curae“ — Editio typica 1972).

versammeln. Die „Pastorale Einführung“ erklärt nachdrücklich, daß auch in dieser Situation „die Krankensakramente Gemeinschaftscharakter haben“ (33), was durch die Mitfeier besonders der „Angehörigen und aller, die den Kranken in irgendeiner Weise umsorgen“ (34), auch gläubiger Freunde und Nachbarn zur Geltung kommen soll.

6. Selbstverständlich ist das Sakrament nach wie vor auch dann zu spenden, wenn es in articulo mortis erbeten wird, sei es, daß die Agonie plötzlich ohne vorherige Krankheit eingetreten ist, sei es, daß der Kranke oder seine Umgebung die Bitte um das Sakrament erst in diesem Augenblick äußern. Es wäre ein folgenschweres Mißverständnis der Neuregelung der Krankensalbung und ein Abgleiten ins andere Extrem, wenn man nun Gläubige in ihrer Todeskrankheit der tröstenden und lindernden Wirkung des Krankensakramentes berauben würde. Darum erinnern wir ausdrücklich daran, was die „Pastorale Einführung“ im Hinblick auf Bewußtlose anordnet: „Kranken, die das Bewußtsein oder auch den Vernunftgebrauch verloren haben, kann das Sakrament gespendet werden, wenn sie im Besitz ihrer geistigen Kräfte mit Wahrscheinlichkeit als gläubige Menschen nach dem Sakrament verlangt hätten“ (14).

In diesem Zusammenhang möchten wir die Priester bitten, nach Möglichkeit geweihtes Krankenöl mit sich zu führen, zum Beispiel im Auto. Zugleich erinnern wir daran, daß die „Feier der Krankensakramente“ für wirkliche Notfälle jedem Priester die Vollmacht gibt, Krankenöl zu weihen (21, 75).

7. Wenn der Priester zu einem Sterbenden gerufen wird, dem er vor einiger Zeit die Krankensalbung gespendet hat, sollte er die nun noch verbleibende Aufgabe der Spendung des eigentlichen Sterbesakramentes, nämlich der Wegzehrung, nach Möglichkeit nicht einem Diakon oder Kommunionsspender übertragen, sondern selbst wahrnehmen. Auch wenn die Wegzehrung nicht gespendet werden kann, etwa wegen eingetretener Bewußtlosigkeit, oder wenn der Kranke bereits verstorben ist und deshalb eine Spendung von Sakramenten nicht mehr in Frage kommt, muß der Priester der Bitte um Beistand Folge leisten. Der Dienst des priesterlichen Beistandes bei einem Sterbenden oder bei den Angehörigen eines soeben Verstorbenen verdient auch in unserer Zeit seine alte Priorität inmitten der vielfältigen an den Seelsorger herantretenden Aufgaben; ja, die Erfüllung dieser Bitte ist eher dringlicher geworden, wenn man bedenkt, wie ratlos heute viele Menschen gegenüber den in solchen Situationen ihnen zufallenden Aufgaben geworden sind.

Der Priester findet für den Beistand bei einem Sterbenden im neuen Krankenrituale in einem eigenen Kapitel (VI, S. 95) Gebete zur Auswahl angeboten, die von der christlichen Tradition zu diesem Zweck geschaffen worden sind. Am Ende des Kapitels stehen auch Gebete, die man nach Eintreten des Todes mit den Angehörigen beten kann. Auch das „Gotteslob“ enthält ein eigenes Kapitel „Vom

Sterben des Christen“ (77 ff.) mit Sterbegebeten und einem Gebet nach dem Verscheiden (79). Die Seelsorger sollten nicht übersehen, die Gläubigen darauf hinzuweisen und sie für sich und andere mit der Situation des Sterbens vertraut zu machen.

8. Abschließend möchten wir noch auf das Problem der Erreichbarkeit der Seelsorger zu jeder Tages- und Nachtzeit zu sprechen kommen. Wir wissen, wie schwierig diese früher als selbstverständlich empfundene Forderung in einer Zeit wachsenden Priester- und Haushälterinnenmangels zu erfüllen ist. Trotzdem sollte man sich nicht damit trösten, daß heutzutage die meisten Menschen im Krankenhaus sterben und dort wohl noch in der Mehrzahl der Fälle seelsorglich betreut werden können, und folglich die alte Dauerbereitschaft nicht mehr notwendig wäre. Gewiß ist der plötzliche Versehgang in die Wohnung eines Sterbenden seltener geworden, aber er wird trotzdem immer wieder vorkommen, ganz abgesehen von „Notrufen“, die mit dem Sterben nichts zu tun haben. Es muß alles geschehen, um zu verhindern, daß ein Mensch, der in solchen Grenzsituationen des Lebens bei einem Seelsorger Hilfe sucht, vielleicht durch Stunden hindurch im Pfarrhaus niemand erreichen kann. Deshalb möchten wir die Pfarrer herzlich bitten, alles Menschenmögliche zu tun, damit ihren Gläubigen diese tiefe, oft ein Leben lang nachwirkende Enttäuschung erspart bleibt. Wenn das Pfarrhaus eine Zeitlang nicht besetzt sein kann, muß ein Anschlag an der Tür angeben, wo der Pfarrer bzw. ein Vertreter zu erreichen ist. Für das Telefon des Pfarrhauses sollte in diesem Fall gelten, daß entweder ein automatischer Beantworter die Rufnummer eines anderen mit Sicherheit zu erreichenden Priesters angibt, oder daß den Gläubigen durch Pfarrbrief und Anschlag eine Aushilfsnummer bekannt ist, die die Geistlichen eines Dekanates oder einer Stadt für alle Notfälle vereinbart haben und über die bei Tag und bei Nacht alle Notrufe angenommen und entsprechend weitergeleitet werden können.

Gerne benützen wir Bischöfe die Gelegenheit, allen unseren Mitarbeitern in der Seelsorge für den oft mühsamen und schweren und doch so wichtigen Dienst an den Kranken, Sterbenden und Trauernden Anerkennung und Dank auszusprechen.

Bonn, den 2. Juli 1979

Nr. 118

### Ökumenischer Fürbittkalender

Der schon seit langem angekündigte Ökumenische Fürbittkalender ist in den Verlagen Otto Lembeck und Josef Knecht erschienen. Er ist herausgegeben vom Ökumenischen Rat der Kirchen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Schweiz.

Als Begleitmaterial, das die Verwendung des Ökumenischen Fürbittkalenders in Schule und Gemeinde erleichtert, erscheint:

In aller Welt —

Ökumenisches Folienhandbuch und Religionen.

Hrsg. von Annegret Niederehe und Klaus Schmidt in Zusammenarbeit mit der Ökumenischen Centrale.

18, z. T. mehrfarbige Tageslichtfolien (DIN A 4) zur Darstellung der Religions- und Konfessionszugehörigkeit der Menschen in den verschiedenen Regionen der Erde. Dazu ein Textteil (ca. 50 Seiten) mit den entsprechenden statistischen Angaben. Folien und Buch sind in eine Plastikmappe eingelegt.

Preis: ca. DM 84,—.

Zu beziehen über den Fachbuchhandel oder:

av-edition, Prinzenstraße 51, 8000 München 19.

### Herbstkurse des TPI

W o c h e n k u r s :

Hoffnung über den Tod hinaus, Zugänge zu ihrem Verständnis für heutige Menschen

Zielgruppe:

Priester, Diakone, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter

Termin:

30. Sept. 1979 abends bis 5. Okt. 1979 mittags

Ort:

Insel Reichenau, Kath. Familienerholungsheim

Verantwortlich:

Prof. Dr. Schmitz, Mainz

Dr. W. Bruners, Mainz

Anmeldung:

bis 30. August 1979 an TPI-Mainz, Augustinerstr. 34, 6500 Mainz

W o c h e n k u r s :

Glaubenserfahrung aus der Bibel, Aufbaukurs für Dekane

Zielgruppe:

Dekane, Regionaldekane, die an einem Kurs für Dekane teilgenommen haben

Termin:

14. Okt. 1979 abends bis 19. Okt. 1979 mittags

Ort:

Insel Reichenau, Kath. Familienerholungsheim

Verantwortlich:

R. Bruch-Reinhaus, Dipl. Psych., Dipl. Theol., Mönchengladbach

Dr. W. Bruners, Mainz

F. Sieben M. A., Mainz

Anmeldung:

bis 14. Sept. 1979 an TPI-Mainz, Augustinerstr. 34, 6500 Mainz

W o c h e n k u r s :

Verkündigung (in) der Adventszeit

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 23 · 5. September 1979  
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

**Zielgruppe:**

Priester, Diakone, Pastoralreferenten/-innen mit Predigttauftrag

**Termin:**

4. Nov. 1979 abends bis 9. Nov. 1979 mittags

**Ort:**

Heiligkreuztal bei Riedlingen, Stefanuswerk e. V.

**Verantwortlich:**

W. Bruners, Mainz  
H. Kuhaupt, Mainz  
F. Sieben M. A., Mainz

**Anmeldung:**

bis 30. Sept. 1979 an TPI-Mainz, Augustinerstr. 34,  
6500 Mainz

**Versetzungen**

1. Sept.: Wehrle Winfried, Repetitor am Collegium Borromaeum in Freiburg, als Pfarrverweser nach Karlsruhe-Stupferich St. Cyriak, Stadtdekanat Karlsruhe,
3. Sept.: Klein Reinhold, Pfarrer der Diözese Oppeln, als Pfarrverweser nach Ubstadt-Weiher St. Nikolaus, Dekanat Bruchsal,
4. Sept.: Kalka P. Konrad OCSO, Vikar in Pforzheim St. Antonius, als Pfarrverweser nach Geisingen-Leipferdingen St. Michael, Dekanat Donaueschingen,
5. Sept.: Koppelstätter Gerhard, Vikar in Schopfheim, in gleicher Eigenschaft nach Freiburg St. Andreas, Stadtdekanat Freiburg,  
Locher Hans, Religionslehrer in Kaiserslautern, als Vikar nach Ettlingen Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen,  
Schrimpf Gerhard, Vikar in Mosbach-Nekkarelz St. Maria, in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe St. Bernhard, Stadtdekanat Karlsruhe,  
Speckert Karlheinz, Vikar in Pforzheim St. Franziskus, als Pfarrverweser nach Otigheim St. Michael, Dekanat Murgtal,

Steidel Helmut, Vikar in Waghäusel-Wiesental, in gleicher Eigenschaft nach Gengenbach, Dekanat Offenburg,  
Wnuk Bernd, Vikar in Gottmadingen, in gleicher Eigenschaft nach Schopfheim, Dekanat Wiesental,  
Zwick Johannes, Vikar in Sinzheim, in gleicher Eigenschaft nach Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal.

**Besetzung von Pfarreien**

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunden vom 14. August 1979 die Pfarrei Buchen-Hainstadt St. Magnus, Dekanat Buchen, Herrn Regionaldekan Pfarrer Franz Wilhelm Braun in Buchen-Hollerbach, die Pfarrei Bad Rippoldsau-Schapbach Mater Dolorosa, Dekanat Kinzigtal, Herrn Pfarrer Karl Hartmann in Renchen, die Pfarrei Öhningen St. Hippolyt, Dekanat Östl. Hegau, Herrn Pfarrer Karl Jung in Lahr St. Maria, die Pfarrei Gaienhofen-Horn St. Johann, Dekanat Östl. Hegau, Herrn Pfarrer Wolfgang Schmidt in Freiburg St. Petrus Canisius, mit Urkunde vom 21. August 1979 die Pfarrei Renchen Hl. Kreuz, Dekanat Acher-Renchtal, Herrn Pfarrer Lothar Butscher in Freiburg St. Georg, verliehen.

**Ausschreibung von Pfarreien**

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Freiburg St. Georg, Stadtdekanat Freiburg,  
Freiburg St. Petrus Canisius, Stadtdekanat Freiburg.

**Im Herrn sind verschieden**

20. Aug.: Wollmann Bernhard, Pfarrer von Rheinfelden-Eichsel St. Gallus, † in Hegne
26. Aug.: Burger Pius, resignierter Pfarrer von Birmendorf, † in Yach